

8

15.04.2003

22	Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2002	42
23	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.04.2003	43

B E K A N N T M A C H U N G

Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2002
hier: Veröffentlichung gem. § 112 Abs. 3 GO NRW im Amtsblatt der Stadt Unna

Gem. § 112 Abs. 3 GO NRW hat die Stadt Unna einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben.

Am 10.04.2003 nahm der Rat der Stadt Unna den Beteiligungsbericht der Stadt Unna für das Jahr 2002 zur Kenntnis.

§ 112 Abs. 3 letzter Satz GO NRW weist darauf hin, dass der Bericht in geeigneter Weise einer öffentlichen Einsichtnahme zugeführt werden muss.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Unna 2002 wird im Rathaus der Stadt Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna, 2. Etage, Zimmer 254, in der Zeit vom

19.05.2003 bis einschließlich 30.05.2003

mo-do	8:00 Uhr – 12:00 Uhr 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
fr	8:00 Uhr – 12:30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Stadt Unna
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 8-22/15. April 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 11.04.2003

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV. NRW. S. 54), in den jeweils gültigen Fassungen, wird für die Stadt Unna verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen anlässlich der Veranstaltung „Jahrestag der Verleihung der Stadtrechte“ am folgenden Sonntag geöffnet sein:

27. April 2003, in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr.

Am vorausgehenden Samstag müssen die Verkaufsstellen ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Die Regelung wird räumlich begrenzt auf die nachstehenden Bereiche:

1. Innenstadt (Begrenzung im Westen, Süden und Osten durch den Verkehrsring (beidseitig) sowie im Norden durch die Bahnlinie Unna-Dortmund).
2. Verkaufszentrum Unna-West (Begrenzung nördlich der B 1, westlich der Feldstraße, unmittelbar beidseitig der Massener Straße, östlich der Autobahn A 1).

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung ist nur am 27. April 2003 in Kraft.

Unna, 11. April 2003

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 11. April 2003

Stadt Unna als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez. Weidner

ABl. StUN 8-23/15. April 2003